

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 2 RU 16/96

1.,
2.,
3.,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Hannover, Hans-Böckler-Allee 26,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:,

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom
14. November 1996 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

die Richter Dr. B u r c h a r d t und K l ü g l e i n sowie den ehrenamtlichen Richter G u m p r i c h und die ehrenamtliche Richterin O b i j o u für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 24. Mai 1995 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der Tod des Versicherten H. F. die Folge einer Berufskrankheit (BK) der Nr 1303 der Anl 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKVO) ist und daher seiner Witwe, der Klägerin zu 1., bis zu ihrer Wiederverheiratung am 27. November 1987 und seinen beiden Söhnen, den Klägern zu 2. und 3., Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren sind.

Der im Jahre 1951 geborene Versicherte war nach Abschluß seiner dreijährigen Schlosserlehre von Oktober 1970 bis September 1972 Zeitsoldat bei der Bundeswehr, arbeitete dann bis Juli 1975 als Schlosser, legte im Februar 1976 die Meisterprüfung im Schlosserhandwerk ab und war dann ab März 1976 im Unternehmen seines Schwiegervaters, der Firma KG N. & J. L., Stahlbau-Schlosserei (H.). beschäftigt. Der Versicherte verstarb am 7. Februar 1983 an einer Philadelphia-Chromosom-positiven chronischen Myelose (CML). Erste Krankheitsanzeichen waren im Januar 1981 aufgetreten.

Am 11. November 1981 zeigte seine Arbeitgeberin der Beklagten an, daß er an einer CML als Folge einer BK erkrankt sei. Der Versicherte gab am 7. Dezember 1981 im Fragebogen der Beklagten an, er führe seine Erkrankung auf Arbeiten mit gefährlichen Stoffen, wie Lösungsmittel, Benzin, Farbverdünnungen, Bleimennige, Nitro, Trichloräthylen, Asbeststaub beim Schneiden von Eternit sowie auf das Zink-Schweißen zurück.

Der technische Aufsichtsdienst (TAD) der Beklagten ermittelte die Art der Tätigkeiten, die der Versicherte bei seinen Arbeitgebern, insbesondere in der Firma L. jeweils ausgeübt hat und welchen Einwirkungen er dabei ausgesetzt war. Aufgrund seiner Ermittlungen kam der TAD im Bericht vom 16. Dezember 1982 zu dem Ergebnis, daß der Versicherte während seiner beruflichen Tätigkeiten der Einwirkung von Benzol nicht ausgesetzt gewesen sei.

Aufgrund eines Gutachtens des Internisten und Hämatologen Privatdozent (PD) Dr. D. vom 19. Juli 1983 sowie einer Stellungnahme des Internisten und Arbeitsmediziners Dr. G. als Staatlicher Gewerbearzt vom 25. Juli 1983 lehnte es die Beklagte ab, den Klägern Hinterbliebenenleistungen aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes/Vaters zu gewähren (Bescheid vom 26. September 1983). PD Dr. D. und Dr. G. waren zu dem Ergebnis gelangt, daß sich ein ursächlicher Zusammenhang der zum Tode führenden



Leukämie mit einer beruflichen Schadstoffexposition, vor allem mit Benzol, nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bejahen lasse.

Das Sozialgericht (SG) hat über die Schadstoffexposition des Versicherten in der Firma L. die Zeugen W. und L. vernommen sowie den Arbeitsmediziner und Arzt für Pathologie Prof. Dr. M. am 1. Juli 1992 und 2. Dezember 1992 als Sachverständigen gehört. Es hat die Beklagte verurteilt, der Klägerin zu 1. Witwenrente bis zu ihrer Wiederverheiratung am 27. November 1987 und eine Abfindung nach § 615 der Reichsversicherungsordnung (RVO) sowie den Klägern zu 2. und 3. Waisenrente zu gewähren (Urteil vom 2. Dezember 1992). Aufgrund der Zeugenaussagen sei bewiesen, daß der Versicherte bei seiner Tätigkeit in der Firma L. ua der Einwirkung von Benzol ausgesetzt gewesen ist. Denn für verschiedene Arbeitsvorgänge sei benzolhaltiger Treibstoff verwendet worden, indem Putzlappen mit diesem Kraftstoff getränkt und nach den jeweiligen Arbeitsvorgängen in eine Brusttasche des Arbeitsanzuges gesteckt worden sei. Aufgrund der Ausführungen von Prof. Dr. M. stehe fest, daß die CML und damit auch der Tod des Versicherten mit Wahrscheinlichkeit auf die beruflich bedingte Einwirkung von Benzol als zumindest wesentlich mitwirkende Teilursache zurückzuführen sei.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Verwaltungsakten der Beklagten über die Feststellung einer BK des Schwiegervaters des Versicherten samt Bericht des TAD der Beklagten über den jeweiligen Zustand des Firmengeländes im Januar 1985 und September 1986 beigezogen sowie in der mündlichen Verhandlung vom 24. Mai 1995 den Arzt für Arbeitsmedizin Dr. P. ein Gutachten erstatten lassen. Das LSG hat in dieser mündlichen Verhandlung die Hilfsanträge der Kläger zu Protokoll genommen: "Beweis zu erheben über die Häufigkeit der Befeuchtung der Putzlappen durch die Vernehmung der Zeugen W., L. und S.; zusätzlich Dr. C. als Hämatologen zu diesem Sachverhalt zu hören". Sodann hat das LSG das Urteil des SG vom 2. Dezember 1992 aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 24. Mai 1995).

Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, es sehe es in Übereinstimmung mit dem SG als erwiesen an, daß der Versicherte bei seiner beruflichen Tätigkeit als Schlossermeister in der Firma L. fast fünf Jahre der Einwirkung von Benzol ausgesetzt gewesen sei. Es stehe ferner fest, daß der Versicherte an den Folgen der CML verstorben sei. Entgegen der Auffassung des SG lasse sich jedoch nicht feststellen, daß die berufliche Benzolexposition des Versicherten Ursache für seine zum Tode führende Erkrankung gewesen sei. Die CML sei in der medizinischen Wissenschaft als Folge einer Benzol-einwirkung beobachtet worden. Für die Gesundheitsgefährdung bei chronisch geringer Benzolexposition sei nach dem Gutachten von Dr. P. nicht nur die Höhe der Exposition, sondern auch die Expositionsdauer entscheidend. Die tatsächliche Höhe der Benzolexposition des Versicherten sei aber überhaupt nicht feststellbar. Die vorliegenden Angaben über die Verwendung des mit Motorbenzin befeuchteten Putzlappens seien nicht aussagekräftig. Die Arbeitssituation lasse sich auch nicht mehr nachstellen. Meßtechni-



sche Versuche unter den von den Zeugen angegebenen Bedingungen seien abgelehnt worden oder hätten zu keinem, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendem Ergebnis führen können. Auch wenn man die von Prof. Dr. M. beim Versuch vom 14. Juni 1991 gefundenen Meßergebnisse einbeziehe, reiche die sich daraus für den Versicherten ergebende Benzolbelastung nicht aus, um den ursächlichen Zusammenhang mit der Erkrankung wahrscheinlich erscheinen zu lassen. Aus den Meßergebnissen ergebe sich bei sechsmaliger Befeuchtung des Putzlappens während einer achtstündigen Arbeitsschicht bei Berücksichtigung einer Expositionszeit von fünf Jahren eine Belastung, die die Grenze, ab der nach den bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen das Risiko einer Leukämieerkrankung durch Benzol beginne, nicht erreiche. Schließlich spreche auch das Fehlen einer ausreichenden Latenzzeit zwischen der erstmaligen Exposition und dem Auftreten der CML gegen den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Benzolbelastung und der Erkrankung. Prof. Dr. M. und ihm folgend das SG seien lediglich deshalb zu einem anderen Ergebnis gelangt, weil sie Erfordernisse der Expositions- und Latenzzeit außer Betracht gelassen hätten.

Es habe keine Veranlassung gesehen, den Beweisanträgen der Kläger zu folgen. Die Annahme einer häufigeren Befeuchtung - wie von den Klägern vorgetragen - sei unrealistisch und entspreche nicht der Stellung des Versicherten im Betrieb, der als Schlossermeister nur zu 80 % mit handwerklicher Arbeit befaßt gewesen sei. Bei so häufigen Befeuchtungen, wie von den Klägern angegeben, wäre dem Versicherten keine Zeit für das Ausüben der Weisungsbefugnis und Kontrollfunktion sowie für zusätzlich qualifizierende Schlosserarbeiten geblieben. Eine Vernehmung von Dr. C. sei nicht erforderlich gewesen, weil dessen Ausführungen zum Auftreten von Leukämien nach einer Benzolexposition im Niedrigdosisbereich unter der Voraussetzung längerer Expositionszeiten mit den Maßstäben übereinstimmten, die Dr. P. zugrunde gelegt habe und wissenschaftlich neue Erkenntnisse sich seit 1990 nicht ergeben hätten.

Mit der - vom Senat zugelassenen - Revision (Beschluß vom 19. März 1996) rügen die Kläger insbesondere eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht des Gerichts gemäß § 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Es sei dem Beweisangebot, die Zeugen L., S. und W. zur Frage der Intensität der Verwendung der benzingetränkten Tücher ohne hinreichenden Grund nicht gefolgt. Eine Beweiserhebung hätte ergeben, daß die vom Sachverständigen im Verhandlungstermin bei seinen Ausführungen zugrunde gelegten Expositionen unrichtig gewesen seien. Sie hätten weit höher gelegen. Im Wege einer unzulässigen, vorweggenommenen Beweiswürdigung habe das Gericht ausgeführt, daß die Zeugen keine andere Exposition bezeugen könnten, als die, die vom Sachverständigen angenommen worden sei. Auch die Auffassung des Gerichts, ein von den Klägern behauptetes Befeuchten der Tücher in kürzeren Abständen sei im Hinblick auf die Stellung des Versicherten als Meister im Betrieb unrealistisch, stelle eine unzulässige, vorweggenommene Beweiswürdigung dar und sei unrichtig, wie die



benannten Zeugen im Hinblick auf die betrieblichen Verhältnisse sowie Art und Umfang der Arbeit des Versicherten bestätigen könnten. Die Berufungsentscheidung lasse sich deshalb auch nicht mit dem Hilfsargument stützen, die tatsächliche Benzolexposition des Versicherten sei im nachhinein nicht mehr festzustellen. Es hätte sich daher für das Gericht aufdrängen müssen, die beantragte Beweisaufnahme zur weiteren Sachermittlung durchzuführen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils des Landessozialgerichts Hamburg vom 24. Mai 1995 und des Bescheides vom 26. September 1983 zu verurteilen, der Klägerin zu 1. Witwenrente bis zu ihrer Wiederverheiratung am 27. November 1987 und eine Abfindung nach § 615 RVO sowie den Klägern zu 2. und 3. Waisenrente zu gewähren;

hilfsweise,

den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 24. Mai 1995 zurückzuweisen.

Sie ist der Ansicht, daß die gerügten Verfahrensmängel nicht vorliegen. Insbesondere sei ein Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht des Gerichts gemäß § 103 SGG nicht zu erkennen. Denn bereits das SG habe in der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 1992 die Zeugen W. und L. eingehend zu den Arbeits- und Reinigungsmethoden, insbesondere der Verwendung von benzingetränkten Putzlappen vernommen.

II

Die Revision der Kläger ist - iS des Hilfsantrags - insofern begründet, als das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen ist. Die Feststellungen des LSG reichen nicht aus, um abschließend über die Ansprüche der Kläger auf Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu entscheiden.

Bei Tod durch Arbeitsunfall sind vom Todestage an Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Waisenrenten) zu gewähren (§§ 589 Abs 1 Nr 3, 590, 595 RVO). Arbeitsunfall ist nach § 548 Abs 1 Satz 1 RVO ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den §§ 539, 540, 543 - 545 RVO genannten Tätigkeiten erleidet. Als Arbeitsunfall gilt nach § 551 Abs 1 Satz 2 RVO auch eine BK.



Voraussetzung für die Ansprüche auf Hinterbliebenenleistungen im vorliegenden Rechtsstreit ist, daß der Ehemann/Vater der Kläger an den Folgen einer BK der Nr 1303 der Anl 1 zur BKVO verstorben ist. Der Versicherte ist nach den Feststellungen des LSG bei seiner beruflichen Tätigkeit als Schlossermeister in der Firma L. fast fünf Jahre der Einwirkung von Benzol ausgesetzt gewesen. Er erkrankte nach den Feststellungen des LSG an einer CML, woran er verstorben ist. Zweifelhaft ist jedoch, ob die berufliche Benzolexposition des Versicherten die Ursache für seine zum Tode führende Erkrankung an Leukämie gewesen ist. Dafür ist von maßgebender Bedeutung, wie stark die Benzolexposition des Versicherten tatsächlich war. Dabei ist das LSG davon ausgegangen, daß der Versicherte arbeitstäglich nicht einmal stündlich den Lappen neu mit benzolhaltigem Benzin befeuchtet hat. Dagegen haben die Kläger in ihrer Berufungserwidernng vom 21. Mai 1993 unter der Benennung von Zeugen vorgetragen, daß "das Befeuchten des Tuches, das Wischen damit und das Wegstecken des Tuches in die Brusttasche über den ganzen Tag verteilt und in vielen Phasen sicherlich in Minutenabständen erfolgte". In der mündlichen Verhandlung am 24. Mai 1995 haben die Kläger erneut beantragt, Beweis zu erheben über die Häufigkeit der Befeuchtung des Putzlappens durch Vernehmung der Zeugen W., L. und S.. Das LSG ist diesen Beweisanträgen nicht gefolgt, weil es bereits davon ausgegangen ist, daß der Putzlappen sechsmal während einer Arbeitsschicht befeuchtet wurde und der Versicherte nur zu etwa 80 % mit handwerklichen Arbeiten befaßt und im übrigen im Büro tätig gewesen sei. Die Berechnungen seien also schon davon ausgegangen, daß er das Tuch während seiner Arbeiten in der Schlosserei stündlich befeuchtet habe. Das LSG hat insbesondere ausgeführt: "Die Annahme einer häufigeren Befeuchtung - etwa alle 3 bis 5 Minuten, wie von den Klägern vorgetragen - ist unrealistisch und entspricht insoweit nicht der Stellung des Versicherten im Betrieb".

Darin liegt keine hinreichende Begründung für die Ablehnung des Beweisantrages. Es mag sicherlich sehr viel dafür sprechen, daß eine Befeuchtung des Lappens alle drei bis fünf Minuten "unrealistisch" ist. Doch liegt zwischen der Annahme des sechsmaligen Befeuchtens während einer Arbeitsschicht und alle drei bis fünf Minuten ein weiterer Spielraum.

Entscheidend ist deshalb, daß die Kläger mit ihren Beweisanträgen das Ziel verfolgen, daß jedenfalls eine Befeuchtung des Lappens mit benzolhaltigem Treibstoff in kürzeren Abständen als stündlich erfolgt sei. Das kann durchaus für die abschließende Beurteilung von wesentlicher Bedeutung sein, da die Sachverständigen selbst von einer nicht einmal stündlichen Befeuchtung des Lappens ausgegangen sind. Es ist also nicht auszuschließen, daß die Zeugen glaubhaft bekunden, der Versicherte habe den Lappen jedenfalls in kürzeren Abständen als stündlich, zB halbstündlich befeuchtet. Hinzu kommt, daß das weitere Argument des LSG, der Versicherte hätte keine einfachen Hilfs- und Reinigungsarbeiten auszuführen gehabt, sondern er sei d e r Schlossermeister des



Betriebes mit Weisungsbefugnis und Kontrollfunktion gewesen, auch den gegenteiligen Schluß als den vom LSG gezogenen rechtfertigt, daß nämlich gerade bei Kontrollarbeiten an verschiedenen Stellen die Notwendigkeit, sich die Hände zu reinigen, öfters besteht als wenn jemand an einem bestimmten Arbeitsplatz an einem bestimmten Werkstück längere Zeit arbeitet und sich dabei nicht dauernd die Hände reinigen muß.

Das LSG hätte sich somit im Rahmen seiner Pflicht, die maßgebende Höhe der Benzoleinwirkung zu ermitteln, gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen anzustellen. Es hätte zumindest entsprechend dem Beweisantrag der Kläger die benannten Zeugen zur Höhe der Benzolexposition vernehmen müssen, bevor es eine Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens nach § 128 Abs 1 SGG vornahm. Das Gericht überschreitet die Grenzen der freien Beweiswürdigung, wenn es die Beweiswürdigung unzulässigerweise vorweggenommen hat, zB weil das Gegenteil bereits bewiesen sei. Der Umstand, daß die Zeugen L. und W. bereits in der ersten Instanz vernommen wurden, macht ihre nochmalige Vernehmung nicht überflüssig, da es hierbei um besondere Sachverhaltsdetails geht. Damit stellt sich der abgelehnte Beweisantrag als eine Verletzung des § 103 SGG dar.

Auf dem vorliegenden Verfahrensmangel kann das angefochtene Urteil auch beruhen. Denn es ist nicht auszuschließen, daß das LSG nach Vernehmung der benannten Zeugen zu einer anderen Gesamtwürdigung des Ermittlungsergebnisses gelangt wäre.

Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Urteils an die Vorinstanz zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)